

Beglaubigte Abschrift

30 C 357/16



Ver.	Frst			
RA	EINGETRAGEN			
SE	15. JAN. 2018			
Wsk	FRANK DOHRMANN			
epi	RECHTSANWALT			
zda				

Amtsgericht Dinslaken

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Straße
89, 46236 Bottrop,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

wird aufgrund der Verpflichtung aus dem vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Dinslaken vom 15.03.2017 (AZ: 30 C 357/16) nach Anhörung der Schuldnerpartei gemäß § 888 ZPO angeordnet:

Zur Erzwingung der im vorerwähnten Titel bezeichneten Handlung, nämlich der Erstellung und Aushändigung an die Gläubiger der Betriebskostenabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2013 betreffend der Mietverhältnisse in der [REDACTED], wird gegen die Schuldnerpartei ein Zwangsgeld in Höhe von 700,00 EUR festgesetzt.

Für den Fall, dass dieses Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann, wird ersatzweise für je 50,00 EUR ein Tag Zwangshaft verhängt.

Die Vollstreckung dieser Zwangsmittel kann die Schuldnerpartei dadurch abwenden, dass sie ihrer Verpflichtung vorher nachkommt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerpartei.

Gründe:

Dem Antrag der Gläubigerpartei, die Schuldnerpartei zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Vornahme einer unvertretbaren Handlung durch Zwangsmittel anzuhalten, war zu entsprechen (§ 888 ZPO).

Die Voraussetzungen zur Vollstreckung des Titels liegen vor.

Die Anhörung der Schuldnerpartei hat keine Gründe ergeben, aus denen von dieser Zwangsmaßnahme hätte abgesehen werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Dinslaken, Schillerstraße 76, 46535 Dinslaken, oder dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Dinslaken oder dem Landgericht Duisburg eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Dinslaken, 15.12.2017

Amtsgericht

Altmeyer

Richterin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dinslaken

